



In Ergänzung
zur Verordnung über die öffentliche Sicherheit
in der Liegenschaft Niedersachsenstadion gilt die nachfolgende

Stadionordnung für die AWDarena Hannover

Präambel

Mit der öffentlichen Versammlung vieler Menschen in Sportstätten sind immer auch besondere Gefahren und Risiken verbunden. Kampf und Gegnerschaft im sportlichen Wettbewerb prägen eine emotionsgeladene Atmosphäre, in der Gewalt, Rassismus und Diskriminierung auch unerschwinglich jederzeit Platz greifen können. Dabei nutzen Störer oftmals die Anonymität in der Menge oder Mehrdeutigkeit in ihren Botschaften als Schutz vor Entdeckung und Verfolgung.

In der Verantwortung für die Gewährleistung der Sicherheit und dem Engagement für Integration und Teilhabe im Fußballsport appelliert Hannover 96 an ein verantwortungsbewusstes Auftreten und Verhalten der Stadionbesucher/innen. In der AWDarena ist jede Form von Diskriminierung unerwünscht.

Vor diesem Hintergrund erlässt die Hannover 96 Arena GmbH & Co KG unter Bezugnahme auf die die Nds. Versammlungsstättenverordnung und das Hausrecht des Veranstalters die nachfolgenden Regelungen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Stadionordnung dient der geregelten Benutzung sowie der Gewährleistung der Sicherheit und gilt für die umfriedeten, eingezäunten Versammlungsstätten und Anlagen der AWDarena Hannover sowie des gesamten Konzessionsgeländes einschließlich der Vorplätze. Der Erlass und die Umsetzung dieser Stadionordnung obliegt der Hannover 96 Arena GmbH & Co KG als Betreiber im Zusammenhang mit dem jeweiligen Veranstalter.
- (2) Die Besucher/innen der Stadionanlage bestätigen mit dem Betreten die Kenntnisnahme und verbindliche Anerkennung der Stadionordnung.
- (3) Die Stadionordnung gilt auch für Veranstaltungen im Rahmen der Vermietung und Haurechtsübertragung an einen anderen Veranstalter.

§ 2 Aufenthalt

- (1) Der Aufenthalt an veranstaltungsfreien Tagen ist nicht gestattet und nur mit Zustimmung des Betreibers erlaubt.
- (2) In der Stadionanlage darf sich nicht aufhalten, wer ersichtlich betrunken ist oder unter Einfluss von der freien Willensbestimmung beeinträchtigenden Mitteln steht, gemäß § 6 gefährliche oder verbotene Gegenstände bei sich führt oder den begründeten Verdacht erregt, die Sicherheit zu gefährden.
- (3) Auf öffentlichen Freiflächen der Stadionanlage besteht kein generelles Rauchverbot. Ausgenommen ist eine Nichtraucherzone im Bereich der Blöcke S1 bis S 5. In allen vollständig umschlossenen Gebäudeteilen der Anlage besteht Rauchverbot, es sei denn, dass Raucherbereiche besonders ausgewiesen sind.

§ 3 Eingangs- und Arenakontrolle

- (1) Der Ordnungs- und Sicherheitsdienst ist durch den Veranstalter beauftragt und vom Betreiber berechtigt, Personen und von ihnen mitgeführte Sachen- auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel- zu überprüfen und dahingehend zu untersuchen, dass die Verbote gemäß § 4 beachtet werden. Der Ordnungs- und Sicherheitsdienst ist darüber hinaus berechtigt, das Hausrecht wahrzunehmen und Entscheidungen zur Anwendung der Stadionordnung nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen.

- (2) Personen, die keine Aufenthaltsberechtigung für die Stadionanlage besitzen und denen der Aufenthalt nach § 2 Abs. 2 verboten ist, dürfen die Stadionanlage nicht betreten und werden an den Zugängen abgewiesen. Das Gleiche gilt für Personen, gegen die ein Stadionverbot verhängt worden ist. Ebenso werden Personen zurückgewiesen und am Betreten der Anlage gehindert, die ihre Zustimmung zur Durchsuchung verweigern oder die Gegenstände im Sinne von § 4 der Stadionordnung auf Aufforderung nicht ablegen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Personen auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

§ 4 Verbote

- (1) Verboten sind verbale Äußerungen, Parolen oder Fangesänge sowie entsprechende Gesten und Symbole, die nach Art oder Inhalt geeignet sind, Dritte insbesondere aufgrund von Hautfarbe, Religion, Geschlecht oder sexueller Orientierung zu diffamieren oder die als Kennzeichen verfassungsfeindlicher Organisationen eingestuft sind oder diesen zum Verwechseln ähnlich sehen. Das gilt auch für das Tragen und Mitführen von Fahnen, Transparenten, Aufhängern oder Kleidungsstücken.

Verboten sind weiterhin Kleidungsstücke, deren Herstellung, Vertrieb oder Zielgruppe nach allgemein anerkannter Auffassung einen rechtsextremen Bezug dokumentiert.

- (2) Das Mitführen, Bereithalten und Überlassen von
- a) alkoholischen Getränken sowie alkoholfreien Getränken in Flaschen oder ähnlichen festen Behältnissen und größeren Gebinden,
 - b) Laser-Pointern,
 - c) mechanisch betriebenen Lärminstrumenten (beispielsweise Gasdruckfanfaren)
 - d) Gegenständen, die geeignet und nach den Umständen dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern,
 - e) professionellen oder semi-professionellen Kameraausrüstungen inkl. Teleobjektiven, digitalen oder analogen Spiegelreflexkameras, Videokameras oder sonstigen Ton- oder Bildaufnahmegeräten, sofern keine Zustimmung des Veranstalters vorliegt,

ist untersagt.

- (3) Das Mitführen von Tieren ist nicht erlaubt.

- (4) Verboten ist den Besucher/innen des Weiteren:

- a) ohne Erlaubnis Eintrittskarten zu verkaufen,
- b) Wege und Flächen zu befahren, soweit keine besondere Erlaubnis besteht,
- c) sichtbehindernde Transparente mit dem Zweck zu verwenden, verbotene Handlungen zu verdecken,
- d) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder die Stadionanlage in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen oder Liegenlassen von Sachen, zu verunreinigen.

§ 5 Verkauf und Werbung

Gewerbliche Betätigung im Allgemeinen, die Verteilung und/oder der Verkauf von Zeitungen, Zeitschriften, Drucksachen, Werbeprospekten oder Ähnlichem sowie Sammlungen oder die Lagerung von Gegenständen ist innerhalb der Stadionanlage nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Betreibers gestattet.

§ 6 Haftung

- (1) Das Betreten und Benutzen der Stadionanlage erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Der Betreiber haftet für Personen- und Sachschäden- auch solche, die infolge des baulichen Zustandes der Stadionanlage oder aufgrund von Umbaumaßnahmen entstehen- nur dann, wenn er oder seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen diese durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zu vertreten haben.
- (3) Unfälle oder Schäden sind der Hannover 96 Arena GmbH & Co. KG unverzüglich zu melden.

§ 7 Zuwiderhandlungen und Maßnahmen

- (1) Personen, die gegen die Vorschriften der Stadionordnung verstoßen, können ohne Entschädigung aus der Stadionanlage verwiesen werden. Das Gleiche gilt für Personen, die erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen. Bei Zuwiderhandlungen im Sinne des § 4 Abs. 1 wird der Veranstalter unabhängig von strafrechtlicher Relevanz auffordern, betreffende Kennzeichnungen, Fahnen, Banner oder Kleidungsgegenstände abzulegen bzw. Verhalten und Auftreten zu unterlassen. Bei Nichtbefolgen wird er Personen konsequent des Stadions verweisen.
- (2) Verbotenerweise mitgeführte Gegenstände werden sichergestellt und - soweit sie für strafgerichtliches Verfahren nicht benötigt werden - nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben.
- (3) Sofern ein Besucher/innen durch sein Verhalten dem Veranstalter Schaden zufügt, etwa dergestalt, dass der Sportverband oder die Ordnungsbehörden Strafen verhängen, ist der Besucher/innen verpflichtet, gegenüber dem Veranstalter Schadensersatz zu leisten.
- (4) Die Nordtribüne (Blöcke N1-N8 und N10-N19) bildet den Kernbereich der hannoverschen Fanszene. Hier sieht der Veranstalter besondere Risiken, wenn Farben und Fanutensilien der Gastmannschaft getragen werden und/oder Anhänger der Gastmannschaft durch verbale Äußerungen provozieren. Der Ordnungs- und Sicherheitsdienst ist vom Veranstalter angewiesen, solchen Besucher/innen einen anderen Platz zuzuweisen. Besucher/innen die einer entsprechenden Weisung nicht folgen, können der Anlage verwiesen werden.
- (5) Gegen Personen, die gegen diese Stadionordnung verstoßen oder durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb der Platzanlage im Zusammenhang mit der Veranstaltung die öffentliche Sicherheit oder Ordnung beeinträchtigen oder gefährden, kann auf Grundlage der Richtlinien des DFB zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten ein befristetes Verbot für diese und andere Stadionanlagen ausgesprochen werden.
- (6) Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, so kann Anzeige erstattet werden.
- (7) Die Rechte des Inhabers des Hausrechtes bleiben unberührt.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Arenaordnung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen gleichwohl unbenommen. In einem solchen Fall wird die unwirksame Bestimmung durch eine andere ersetzt, die dem Sinn der unwirksamen Regelung am Nächsten kommt.

Hannover 96 Arena GmbH & Co. KG

Hannover, im August 2008